

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer „Variants of Concern“ (VOC); vom 15.02.2021

Seite

85

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer „Variants of Concern“ (VOC); vom 15.02.2021

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck vom 15.02.2021 zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer „Variants of Concern“ (VOC) wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Die Pflicht zur 14-tägigen Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer VOD besteht aufgrund der AV Isolation vom 25.02.2021 auch weiterhin.

Gründe:

I.

Mit Allgemeinverfügung vom 02.12.2020 (AV Isolation) legte das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einheitliche Regelungen zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen und zur Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen fest. Gemäß Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 02.12.2020 endet bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, die häusliche Quarantäne, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind. Ergibt eine frühestens am zehnten Tag nach dem letzten engen Kontakt vorgenommene Testung (PCR-Test oder Antigentest) ein negatives Ergebnis, so endet die Quarantäne für asymptomatische Kontaktpersonen der Kategorie I mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Aufgrund der sich auch in Deutschland immer weiter ausbreitenden Virusmutationen hat das Robert-Koch-Institut (RKI) seine Empfehlungen zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I angepasst. Demnach ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer VOC eine Verkürzung der Quarantäne von 14 auf 10 Tage nicht mehr möglich. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege kam dieser Empfehlung mit GMS vom 19.01.2021, Az. G54y-G8390-2021/55-1 (Ziffer 4 des GMS) und GMS vom 05.02.2021, Az. G54p-G8390-2021/657-1 (Ziffer 3.2 des GMS) nach. Da diese neue Regelung von Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 02.12.2020 abwich, musste dies von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angeordnet werden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck setzte die Neuregelung mit der Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer „Variants of Concern“ (VOC) vom 15.02.2021 um.
Mit der Neufassung der AV Isolation vom 25.02.2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege seine Anordnungen zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I an die Empfehlungen des RKI angepasst.

II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Fürstenfeldbruck ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnung in der **Ziffer 1** ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Durch den Erlass der AV Isolation vom 25.02.2021 hat das Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Empfehlungen des RKI bayernweit einheitlich geregelt. Eine kreiseigene Umsetzung ist somit nicht mehr erforderlich und die Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer VOC vom 15.02.2021 ist aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Da die AV Isolation vom 25.02.2021 bereits am 26.02.2021 in Kraft getreten ist, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht (**Ziffer 2**).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 11.03.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Thomas Karmasin
Landrat